Gegenüberstellung der von der Änderung der Emissionsbedingungen betroffenen Bestimmungen

ISIN AT0000757661		
(Bedingungen PS Tranche 1990)		
Aktuelle Bedingungen	Bedingungen nach Änderung	
3. Verhältnis zu Genossenschaftern und	3. Verhältnis zu Genossenschaftern und	
Gläubigern	Gläubigern	
Das Partizipationskapital nimmt mit vier	Das Partizipationskapital nimmt mit vier	
Siebentel des Verhältnisses des	Siebentel des Verhältnisses des	
Genossenschaftskapitals zu den Rücklagen	Genossenschaftskapitals zu den Rücklagen	
am Erlös einer allfälligen Abwicklung teil.	am Erlös einer allfälligen Abwicklung teil.	
Die Partizipanten werden nach allen	Die Partizipanten werden erst nach	
übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von	Befriedigung oder Sicherstellung allern	
Nachrangkapital)	übrigen Gläubiger n (inkl. Inhabern von	
	Nachrangkapital)	
	, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-	
	Instrumenten (wie insbesondere	
gleichrangig mit den Genossenschaftern der	Geschäftsanteilen)	
Osttiroler Volksbank Lienz	gleichrangig mit den Genossenschaftern der	
befriedigt.	Osttiroler Volksbank Lienz	
	befriedigt.	
7. Teilnahme am Verlust	7. Teilnahme am Verlust	
Das Partizipationskapital nimmt	Das Partizipationskapital nimmt	
wie Aktienkapital	wie Aktienkapital	
	nach Maßgabe des Punktes 3.	
bis zur vollen Höhe am Verlust teil	bis zur vollen Höhe am Verlust teil	
(§ 12 Abs. 6 Z. 4 KWG).	(§ 12 Abs. 6 Z. 4 KWG) .	
Es besteht keine Nachschußpflicht.	Es besteht keine Nachschußsspflicht.	

ISIN AT0000757661		
(ehem. Bedingungen der PS Tranche 1996)		
Aktuelle Bedingungen	Bedingungen nach Änderung	
3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN	3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN	
UND GLÄUBIGERN:	UND GLÄUBIGERN:	
Im Falle der Liquidation werden die	Im Falle der Liquidation werden die	
Partizipanten den Genossenschaftern	Partizipanten den Genossenschaftern	
vermögensrechtlich gleichgestellt.	vermögensrechtlich gleichgestellt.	
Die Partizipanten werden erst nach	Die Partizipanten werden erst nach	
Befriedigung oder Sicherstellung aller	Befriedigung oder Sicherstellung aller	
übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von	übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von	
nachrangigem Kapital und	nachrangigem Kapital und	
Ergänzungskapital)	Ergänzungskapital)	

	, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-
	Instrumenten (wie insbesondere
	Geschäftsanteilen)
	gleichrangig mit den Genossenschaftern der
gleichrangig mit den Genossenschaftern der	Osttiroler Volksbank
Osttiroler Volksbank	befriedigt.
befriedigt.	
7. TEILNAHME AM VERLUST:	7. TEILNAHME AM VERLUST:
Das Partizipationskapital nimmt	Das Partizipationskapital nimmt
	nach Maßgabe des Punktes 3.
wie Aktienkapital	wie Aktienkapital
bis zur vollen Höhe am Verlust teil	bis zur vollen Höhe am Verlust teil
(§ 23 Abs 4 Z 4 BWG).	(§ 23 Abs 4 Z 4 BWG) .
Es besteht keine Nachschusspflicht.	Es besteht keine Nachschusspflicht.

WKN QOXDB4409146		
(Bedingungen PS Tranche 2006)		
Aktuelle Bedingungen	Bedingungen nach Änderung	
3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN	3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN	
UND GLÄUBIGERN:	UND GLÄUBIGERN:	
Im Falle der Liquidation werden die	Im Falle der Liquidation werden die	
Partizipanten den Genossenschaftern	Partizipanten den Genossenschaftern	
vermögensrechtlich gleichgestellt.	vermögensrechtlich gleichgestellt.	
Die Partizipanten werden erst nach	Die Partizipanten werden erst nach	
Befriedigung oder Sicherstellung aller	Befriedigung oder Sicherstellung aller	
übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von	übrigen Gläubiger (inkl. Inhabern von	
nachrangigem Kapital und	nachrangigem Kapital und	
Ergänzungskapital)	Ergänzungskapital)	
	, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-	
	Instrumenten (wie insbesondere	
	Geschäftsanteilen)	
gleichrangig mit den Genossenschaftern der	gleichrangig mit den Genossenschaftern der	
Volksbank	Volksbank	
befriedigt.	befriedigt.	
7. TEILNAHME AM VERLUST:	7. TEILNAHME AM VERLUST:	
Das Partizipationskapital nimmt	Das Partizipationskapital nimmt	
	nach Maßgabe des Punktes 3.	
wie Aktienkapital	wie Aktienkapital	
bis zur vollen Höhe am Verlust teil	bis zur vollen Höhe am Verlust teil	
(§ 23 Abs 4 Z 4 BWG).	(§ 23 Abs 4 Z 4 BWG) .	
Es besteht keine Nachschusspflicht.	Es besteht keine Nachschusspflicht.	

Erläuterungen:

blau – Ergänzungen

Rot – Streichungen